

**Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die
Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of
Education“ (B.Ed.) und „Master of Education“ (M.Ed.) der
Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg,
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der
Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Vom 18. Februar 2025

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188), hat das Präsidium der Universität Hamburg am ..., das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg am ..., das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg am ..., das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am ... und das Präsidium der Technischen Universität Hamburg am ... im gegenseitigen Einvernehmen die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung am 18. Februar 2025 beschlossene Änderung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom ...genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG und der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 4. Juni 2018 (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze (§ 5 Absätze 1 Nummer 1 und 2 Nummer 1 UniZS) in allen zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.). Für Studienanfängerplätze, die im

Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) vergeben werden, findet diese Satzung gleichfalls Anwendung.

(2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester (§ 2 Absatz 2 UniZS) in zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) sowie für die zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.).

(3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Bachelor- und Master-Teilstudiengänge sind in den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Fakultäten bzw. Hochschulen geregelt.

§ 2

Auswahl der Bewerberinnen und -bewerber für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.)

(1) Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 UniZS zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Fakultäten bzw. Hochschulen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (§ 6 Absatz 1 UniZS) erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 und 3 UniZS. (3) Soweit nichts Abweichendes in den jeweiligen Satzungen der Fakultäten bzw. Hochschulen geregelt ist, werden die für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 13 Absatz 2 UniZS) wie folgt vergeben: 1. 50 v. H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und 2. 50 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen. Die Quote gemäß Nummer 1 ist vor der Quote gemäß Nummer 2 zu bilden.

§ 3

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.)

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Master-Teilstudiengänge nach § 19 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nummer 1 UniZS erfolgt nach der Gesamtnote des entsprechenden Bachelor-Teilstudiengangs, soweit in den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Fakultäten bzw. Hochschulen nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern noch keine Gesamtnote vorliegt, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der bisherigen Leistungen aus dem entsprechenden Bachelor-Teilstudiengang. Bei gleichen Ergebnissen ist die Gesamt-

bzw. Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ausschlaggebend.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Studiengänge „Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.)“, „Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II (M.Ed.)“ und „Aufbaustudiengang der Fachrichtung Pflege- und Therapiewissenschaft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.)“:

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nummer 1 UniZS erfolgt nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

§ 4

Auswahlkommissionen

(1) Für die Durchführung von besonderen Auswahlverfahren in der Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II (M.Ed.) setzt das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern; für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin benannt. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen.

(2) Für die Durchführung von besonderen Auswahlverfahren im Aufbaustudiengang der Fachrichtung Pflege- und Therapiewissenschaft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.) setzt das Dekanat der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern; für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin benannt. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen.

§ 5

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er auf Grund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of Education“ (B.Ed.) und „Master of Education“ (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 26.11.2019 mit den Änderungen vom 30.01.2024 außer Kraft.

Hamburg, ...2025

Universität Hamburg

Technische Universität Hamburg

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Hochschule für bildende Künste Hamburg